

Verzeichnis

der im Monat Dezember 1920 bei der Geschäftsstelle hinterlegten Rundschreiben mit eigenhändiger Unterschrift*).

- Die Bücherstube, Elbers & Schiffer in Buer (Westf.). Das Geschäft ist vom bisherigen Teilhaber der Firma, Herrn Heinrich Schiffer, mit allen Aktiven und Passiven auf eigene Rechnung übernommen worden. Herr Schiffer führt die Firma unter der Bezeichnung »Die Bücherstube, Heinrich Schiffer weiter. (15. August 1920.)
- Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe (G. m. b. H.) in Karlsruhe. Dem Verlagsleiter Herrn J. Grambusch wurde für die Abteilung Kunstverlag nach § 54 H.G.B. Handlungsvollmacht erteilt. (16. Dezember 1920.)
- Franz Wagner in Leipzig. Den Herren Max Stumpf und Hugo Otto wurde Gesamtprokura erteilt. Die Einzelprokura des Herrn Carl Prasse bleibt unverändert bestehen. (16. Dezember 1920.)

Leipzig, den 10. Januar 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
J. A.: Paul Runge, Sekretär.

*) Da öfters Rundschreiben über Geschäfts-Gründungen oder -Veränderungen mit der nicht zutreffenden Bemerkung versehen sind, daß ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins hinterlegt sei, hat der Vorstand bestimmt, daß in dem monatlichen Verzeichnis derartiger Rundschreiben nur diejenigen Aufnahme finden, von deren tatsächlich eigenhändig unterzeichnetes Exemplar hinterlegt worden ist. Die Geschäftsstelle ist beauftragt, gegebenenfalls die betreffenden Firmen an die Einlegung zu erinnern.

Bekanntmachung.

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband, zu dessen Mitgliedern der Börsenverein gehört, teilt seinen Mitgliedern mit:

1. Der langjährige Rechtsbeistand des Verbandes in New York — Mitinhaber einer angesehenen New Yorker Rechtsanwaltsfirma — hat sich bereit erklärt, die Bezahlung für eine juristische Beratung bzw. Vertretung in New York zu stunden, bis in Deutschland normale Verhältnisse, insbesondere eine Besserung des Marktkurses eingetreten ist.

Mitglieder, die sich dieses Rechtsbeistandes zu bedienen beabsichtigen, wollen sich mit der unterzeichneten Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

2. Nach uns zugegangenen Berichten hat die amerikanische Zollverwaltung unlängst eine Entscheidung erlassen, wonach der Zoll auf von Deutschland eingeführte Waren auch von denjenigen Beträgen erhoben wird, mit denen diese Waren in Deutschland an Umsatz- bzw. Luxussteuer belegt werden. Die amerikanischen Zollbehörden sind der Auffassung, daß eine solche Steuer einen Teil des Inlandsmarktwertes der eingeführten Ware darstellt und entsprechend dem Grundsatz der amerikanischen Zollverwaltungspraxis bei der Verzollung mit in Betracht gezogen werden muß. Diese Auffassung wird unterstützt durch die Auslegung des Begriffes »Marktwert« in Ziffer D des Abschnitts III des amerikanischen Zollgesetzes vom 3. Oktober 1913, welche besagt,

»daß dieser wirkliche Marktwert der Preis ist, zu dem die in der Faktura beschriebene Ware auf den betreffenden Märkten offen zum Verkauf allen Käufern angeboten wird, und welchen der die Erklärung abgebende Fabrikant oder Eigentümer für die betreffende, auf dem gewöhnlichen Geschäftswege in den üblichen Großhandelsmengen verkaufte Ware erhalten haben würde und willens war anzunehmen«, und ferner durch die auf Grund der Proklamation des Präsidenten Wilson vom 10. Juni 1914 erlassenen besonderen Vorschriften für Konsulatsfakturen.

Seitens der amerikanischen Zollämter wird nunmehr eine zertifizierte Bescheinigung darüber verlangt, ob die in den Fakturen angegebenen Preise die Umsatz- bzw. Luxussteuer enthalten. Andernfalls sind die Abschätzungsbeamten instruiert worden, daß sie bei der Verzollung zum Fakturenbetrag die betreffende Steuer hinzurechnen. Vergehen gegen diese Verordnung ziehen Strafen nach sich.

Um Schwierigkeiten zu entgehen, empfehlen wir dringend, die geforderte Bescheinigung den Konsulatspapieren beizufügen bzw. die Beglaubigung auf der Faktura durch den betreffenden

Konsul vornehmen zu lassen. Bei Neuabschlüssen mit amerikanischen Abnehmern werden deutsche Firmen gut tun, sich darüber zu verständigen, wer den auf die betreffende Steuer entfallenden Anteil des Zolles trägt.

Leipzig, den 11. Januar 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n, Syndikus.

10. Verzeichnis

(vgl. Bbl. Nr. 239, 240, 243, 245, 248, 252, 258, 268 u. 280)

der Verlagfirmen, die die vom Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel veranlaßte freiwillige Verleger-Erklärung betr. die Erhebung der Besorgungsgebühren (vgl. Bbl. Nr. 239 v. 23. Okt. 1920) unterzeichnet haben:

Gotha. Friedrich Emil Perthes.	München. Phorojan G. m. b. H., Berl.-Abt.
Jena. Der Ziel-Verlag Scholze & Co.	Witten. Markische Druckerei u. Verlagsanstalt Aug. Pott.
Kaiserlautern. H. Dörner.	

Die neue Rechtschreibung.

Am 10. Dezember v. J. hat im Reichsministerium des Innern der Ausschuß für die Neuordnung der Rechtschreibung eine Sitzung abgehalten. Die Frage, die Anfang des vergangenen Jahres so großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt und eine umfangreiche Protestbewegung weitester Kreise hervorgerufen hat, ist damit von neuem in Fluß gekommen. Allerdings ist die Bewegung heute bereits in wesentlich gemäßigte Bahnen gelenkt. Der Widerspruch, der sich allenthalben gegen die ersten Absichten der radikalsten Reformer erhoben hat, ist nicht ohne Wirkung geblieben. Erfreulicherweise haben gerade auch die Landesregierungen mäßigend gewirkt, wie aus dem nachstehenden Auszug aus der Rede des badischen Unterrichtsministers Hummel in der 33. Sitzung des Landtags vom 22. April v. J., der die Stellungnahme der badischen Regierung zur Frage der Reform der Rechtschreibung wiedergibt, hervorgeht. Dort hieß es: »Es war meines Erachtens nicht ganz korrekt, daß die Verhandlungen des Reichsschulsausschusses über eine eventuelle Reform der Rechtschreibung der Öffentlichkeit übergeben worden sind; denn dadurch ist in der Öffentlichkeit eine große Beunruhigung hervorgerufen worden, zu der aber ein praktischer Anlaß